

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 7 (1831)
Heft: 4

Artikel: Erwiderung auf den Aufsatz im App. Monatsbl., Nr.2, S.25-29
Autor: Eisenhut
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herrn würden wirklich edler gehandelt haben, wenn sie in der Umfrage nichts von der nie gemachten Erkenntnuß gesagt hätten. Doch, der Mensch ist bisweilen des Irthums Unterthan.

Sollte es nun schwer sein, nach dem bisher Gesagten zu behaupten, unsere Rechte und Freiheiten seien nie geschmälert worden: so wird es doch erlaubt sein, mit Ueberzeugung zu glauben, daß es weit schwerer wäre, zu beweisen, daß sie nur eines Stäubchens groß Zuwachs erhalten haben!

54 34 83

Erwiederung

auf den Aufsatz im App. Monatsbl., Nr. 2, S. 25 — 29.

Wer in einem öffentlichen Amte steht, ist zunächst nur denen Rechenschaft schuldig, die ihn dazu berufen haben. Aus diesem Grunde unterließ ich bisher jegliche Rechtfertigung und theile auch hier, statt aller weitem Bemerkungen über jenen beleidigenden Aufsatz, nur das mit, was ich am 1. Mai, bei der Hauptmanns-gemeinde, der versammelten Kirchhore vorgelesen habe.

Tit.

Ich halte es für meine Pflicht, ein Wort über die unterm 20. Februar abgehaltene außerordentliche Kirchhore zu Euch zu sprechen, und glaube es der Ehre der Gemeinde, der Ehre der Herrn Vorgesetzten und meiner eigenen schuldig zu sein.

Wir wurde von den Herrn Vorgesetzten der Auftrag ertheilt, Euch, getreuen Gemeindeseinwohnern, über die gepflogenen Gemeinbrechnungen und den Bestand der Gemeindegüter zu relatieren. Nach beendigter Relation bezeugte Herr Dr. Heim den sämtlichen Vorgesetzten den wärmsten Dank — und fügte hinzu, daß wir dadurch wieder die Achtung, die Liebe und das Zutrauen der Gemeinde erworben. Wie auffallend und widersprechend mußte es Jedermann vorkommen, in dem bald hernach erschienenen Appenzellischen Monatsblatt No. 2 einen von ihm

gefertigten Aufsatz zu finden, unter dem dem Titel: „Die außerordentliche Kirchhöre der Gemeinde Gais, gehalten am Sonntag Invocavit, im Jahr des Heils 1831,“ dessen Inhalt jeder unbefangene Leser für sehr beleidigend hält. Anfangs lobt er die jüngern Vorgesetzten, als ob die Relation einzig von denselben befördert worden sei; hernach kommt er tadelnd über die ältern Vorgesetzten her, und stellt dieselben so dar, als ob von frühern Zeiten her die größte Unordnung und Verwirrung in Bezug auf die Verwaltung der Gemeindsgüter und deren Rechnungen statt gefunden hätte.

Ist es nicht empörend für nahe Verwandte der schon verstorbenen Vorgesetzten, wenn selbige im Grabe noch schlechter Verwaltung beschuldigt werden; wie auch für diejenigen, welche noch am Leben und zum Theil Vorgesetzte gewesen oder jetzt noch sind. Ich habe den Rätthenversammlungen und den Gemeinderechnungen seit circa 20 Jahren beigewohnt; ich kann mit gutem Gewissen bezeugen, daß ich von der vorgeworfenen Unordnung und Verwirrung nichts bemerkt und erfahren. Wer meinen offenen Sinn kennt, wird hoffentlich glauben, daß ich nichts gestattet hätte, wodurch der Gemeinde Schaden und Nachtheil erwachsen wäre.

Getreue Gemeindseinwohner! ich finde, es dürfe zur Ehre der Gemeinde und der Vorsteher derselben, der bemeldte Aufsatz im Appenzellischen Monatblatt nicht ohne eine Berichtigung gelassen werden, damit die Nachkommenschaft nicht unverdiente Vorwürfe zu gewärtigen habe.

Bei einer künftigen Relation über die Gemeinderechnungen läßt sich an sämtliche anwesende Gemeindseinwohner die Frage stellen: Ob es nicht genügend sei, wenn sie davon in Kenntniß gesetzt, oder ob die Rechnungen in Druck gegeben und allgemein bekannt gemacht werden sollen.

Eisenhut, Hauptmann.
